



TV
Deutsche Eiche Bottrop
1909 e.V.



Satzung

des

TV Deutsche Eiche Bottrop 1909 e.V.





Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	3
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandmitgliedschaften	3
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein.....	5
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	6
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	6
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
D.	Die Organe des Vereins.....	8
§ 12	Organe des Vereins	8
§ 13	Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 16	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 17	Der geschäftsführende Vorstand	10
§ 18	Der Gesamtvorstand	10
E.	Vereinsjugend.....	11
§ 19	Vereinsjugend.....	11
F.	Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 20	Kassenprüfer.....	11
§ 21	Vereinsordnungen	11
§ 22	Haftung des Vereins	11
§ 23	Datenschutzklausel.....	12
G.	Schlussbestimmungen	13
§ 24	Auflösung des Vereins	13
§ 25	Gültigkeit.....	13



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: TV Deutsche Eiche Bottrop 1909 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop und ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister unter der Nummer 14160 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sportbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportpezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - e) Einsatz und Aus-/Weiterbildung von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen und Helfer/innen
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen und seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Verbandmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Bottroper Sportbund
 - b) in den zuständigen Verbänden



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung in den einzelnen Sportgruppen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, verpflichten sich, den fälligen Beitrag rechtzeitig auf das Konto des Vereins zu überweisen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten, sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält über die Aufnahme eine schriftliche Bestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der gültigen Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Vereinsbeiträge oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Beitragspflicht befreit sind. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ihnen steht auch das Stimmrecht zu.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchen Gründen, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Vereinsbeiträge, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände oder Sportgeräte sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig zu erstatten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist
 - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht
 - massives unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten begeht
 - unehrenhafte bzw. unsportliche Handlungen vollzieht und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Es können sportgruppenspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss für das folgende Geschäftsjahr. Über die Erhebung und Höhe von sportgruppenspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur dreifachen Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der

- Gläubiger-ID: DE72TDE00000159402 und der
- Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer

vierteljährlich zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des jeweiligen Jahres ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig an den im Absatz 3 genannten Terminen und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
5. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit einer Mahngebühr eingefordert. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuell Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, jedoch ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie können das Stimmrecht jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausüben.



§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 dieser Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, kann auch einen befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.
3. Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand eingeleitet werden.
4. Der Gesamtvorstand legt den Ausschluss fest.



D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich entsprechend eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Beginn des Vertrages, dessen Inhalt und Ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der augenblicklichen Haushaltslage Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand befugt, im Rahmen der wirtschaftlichen Situation und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltungsaufgaben einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Helfern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht liegt in der Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.



§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und sollte im ersten Halbjahr des Jahres durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Dieser ist auch zugleich Wahlleiter. Während der für ihn betreffenden Angelegenheiten, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungs-/Wahlleiter.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen bewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird als Beschlussprotokoll geführt und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen spätestens bis zum 15. Februar des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung und Fusion des Vereins



§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der Geschäftsführer/in
 - c) dem/der Finanzverwalter/in
 - d) dem/der Protokollführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten

2. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung geben.
3. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand kann, bei Bedarf, aufgabenbezogenen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
7. Sollten vom Amtsgericht oder vom Finanzamt redaktionelle Satzungsänderungen gefordert werden, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, diese Änderungen vorzunehmen. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den 2 Beisitzern
 - dem Sozialwart
 - dem/der Jugendwart/in

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

2. Die Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Gesamtvorstand sollte sich mindesten 1-Mal im Monat treffen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.



E. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - der/die Jugendwart/in
 - die Jugendversammlung

Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist befugt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, das sind im Besonderen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gleich welcher Art gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen nur, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 23 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Hierbei handelt es insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk)
 - E-Mail-Adresse
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung (DS-GVO) das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt die Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien. Dies betrifft insbesondere, Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse bei sportlichen Veranstaltungen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Sportgruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eingeberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes und nach Beendigung der Liquidation fällt das verbleibende Vermögen an den Bottroper Sportbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit

1. Die Satzung des TV Deutsche Eiche 1909 e.V. wurde auf Mitgliederversammlung am 29. März 2019 in Bottrop geändert und angenommen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bottrop, den 29.März 2019